

## **Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie liegt im Interesse eines jeden Gastes.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit**

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Gast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen und Empfehlungen an.
- (2) Bei Schulveranstaltungen übernimmt zusätzlich der jeweilige Betreuer mit der erforderlichen Qualifikation die Einhaltung der Badeordnung.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Bades zu den Öffnungszeiten steht nach Entrichtung des Eintrittspreises jedem frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit Infektionskrankheiten, Alkoholisierte und Personen mit offenen Wunden.
- (3) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Blinden, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Anfallsleidenden ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

**im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres**

**täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr**

- (2) Änderungen zu den Betriebs- und Öffnungszeiten behält sich die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vor.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im „Bad Neptun“.
- (4) Der Einlass endet 30 Minuten und die Badezeit 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- (5) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Naturbad zeitweise gesperrt werden.
- (6) Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.

## **§ 5 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Naturbad ist in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

## **§ 6 Verhalten der Gäste**

- (1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit widerspricht und andere Gäste belästigt.
- (2) Jeder Gast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, die Verunreinigungen und Beschädigungen an Anlagen, Geräten und Mobiliar.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - die Verwendung von Seife und Reinigungsmitteln im Wasser,
  - die Belästigung anderer Gäste in jeglicher Form,
  - das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf der Liegewiese,
  - das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
  - die Mitnahme von Glasflaschen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen,

- am Gewässerrand zu rennen sowie an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- das Werben auf dem Gelände des Naturbades.

## **§ 7**

### **Beschädigungen und Verunreinigungen**

- (1) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln, den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (3) Findet ein Gast die von ihm zur Benutzung ausgewählte Fläche verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, im Interesse der Erhaltung der Einrichtung dies dem Badepersonal anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Badepersonal abzugeben. Die Abgabe und Rückgabe von Fundgegenständen erfolgt gegen Quittung.

## **§ 9**

### **Besondere Benutzungsgrundsätze**

Das Benutzen von Turn- und Spielgeräten geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 10**

### **Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen**

Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe und veranlasst das weitere Erforderliche. Verletzte wenden sich sofort an das Bade- bzw. Aufsichtspersonal.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Haftung ist insbesondere ausgeschlossen:
  - für Geld- und Wertsachen,
  - für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden.

- (2) Der Eintritt eines Schadensfalles ist unverzüglich dem Badepersonal bzw. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra anzuzeigen.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie die Einhaltung der Badeordnung durchzusetzen.
- (2) Das Personal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, wenn sie
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - andere Gäste belästigen,
  - trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- (4) Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (5) Personen, die aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra untersagt werden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Anweisungen können durch das Aufsichtspersonal hierfür zuständige Behörden (z. B. Polizei) hinzugezogen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den

Born